

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung
für die Verleihung des Akademischen Grades
eines "Doctor of Philosophy" (Ph.D.) oder
"Medical Doctor / Doctor of Philosophy" (MD/Ph.D.)**

Vom 28. September 2012
StAnz. S. 2119

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Universitätsmedizingesetzes vom 10. September 2008 (GVBl. S. 2005), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl., S. 319), BS 223-42 sowie § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 788), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 04 am 5. Mai 2011, des Fachbereichs 02 am 15. Februar 2012, des Fachbereichs 09 am 25. Januar 2011 und des Fachbereichs 10 am 25. Januar 2012 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Verleihung des Akademischen Grades eines "Doctor of Philosophy" (Ph.D.) oder "Medical Doctor / Doctor of Philosophy" (MD/Ph.D.) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 20. August 2012, Az.: 9525 Tgb.: 184/11 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Verleihung des Akademischen Grades eines "Doctor of Philosophy" (Ph.D.) oder "Medical Doctor / Doctor of Philosophy" (MD/Ph.D.) vom 20.02.2012 (StAnz. S. 452) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird in Buchstabe c) der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende neue Buchstabe d) angefügt:

„(d) die Aufnahme von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern als „Principal Investigator“ in das Promotionsprogramm. „Principal Investigators“ müssen die Kriterien gemäß § 7 Abs. a erfüllen müssen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der GA kann Leistungen als Promotionsleistungen anerkennen, die von der Promovendin oder dem Promovend vor der Zulassung erbracht worden sind, wenn sie in Art und Inhalt den im Laufe des Promotionsprogramms zu erbringenden Promotionsleistungen gleichwertig sind. Diese Anerkennung muss im Leistungsvertrag ausgewiesen werden“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

3. § 7 Abs. 1 Buchst. a) werden folgenden Sätze angefügt:

„in Ausnahmefällen kann der GA auch solche promovierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler als Betreuer zulassen, die diese Kriterien nicht erfüllen, aber durch besondere wissenschaftliche Exzellenz die Gewähr für die fachliche Betreuung in besonderer Weise bieten.“

Als solche gelten besonders Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen der DFG (Emmy-Noether Programm), der Max-Planck-Institute, des Instituts für Molekulare Biologie oder vergleichbarer Nachwuchsgruppen, “

4. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Kriterien gemäß § 7 Abs. a erfüllen. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss „Principal Investigator“ im Promotionsprogramm sein.“

5. § 11 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Es kann auch eine kumulative Dissertation vorgelegt werden.“

6. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 17 verleihen die Fachbereiche gemäß § 1 Abs. 1 der Promovendin oder dem Promovenden mit einem abgeschlossenen natur – oder ingenieurwissenschaftlichem Studium den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) und bei einer Promovendin oder einem Promovenden mit einem abgeschlossenen Studium der Humanmedizin den akademischen Grad eines Medical Doctor / Doctor of Philosophy (MD/Ph.D.).“

Artikel 2 Inkrafttreten der Änderung

Diese Änderung der Ordnung für die Verleihung des Akademischen Grades eines "Doctor of Philosophy" (Ph.D.) oder "Medical Doctor / Doctor of Philosophy" (MD/Ph.D.) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland Pfalz in Kraft.

Mainz, den 28. September 2012

(Univ.-Prof. Dr. Dr. Reinhard Urban, Wissenschaftlicher Vorstand der Universitätsmedizin)

(Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger, Dekan des Fachbereichs 02)

(Prof. Dr. Wolfgang Hofmeister, Dekan des Fachbereichs 09)

(Univ.-Prof. Dr. Hans Zischler, Dekan des Fachbereichs 10)